

RS Vwgh 1993/10/12 91/07/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VStG §7;

WRG 1959 §138 Abs1;

Rechtssatz

Eine Mittäterschaft durch Dulden kann nur durch Unterlassung eigener Abwehrmöglichkeiten und nicht solcher begründet werden, deren Setzung erst recht wieder behördliche Initiative voraussetzt. Dies gilt auch bei Bekanntsein der tatsächlichen Vorgänge der Aktenlage nach bei den Behörden seit geraumer Zeit, ohne daß sich diese bereits zum gebotenen amtswegigen Einschreiten veranlaßt gesehen hätten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991070109.X07

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at